
Merkblatt

Auslaufhaltung von Schweinen

In der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) werden besondere Anforderungen an die Auslaufhaltung von Schweinen gestellt.

Definition

Bei der **Auslaufhaltung** handelt es sich um eine Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten. Der Stall ist so eingerichtet, dass er von allen Schweinen jederzeit genutzt werden kann. Üblich ist bei der Auslaufhaltung, die Tiere nachts im Stall zu belassen.

Der Unterschied zur Freilandhaltung ist, dass im Falle der Auslaufhaltung jederzeit alle Schweine in einem festen Stallgebäude aufgestallt werden können und dort auch für einen längeren Zeitraum gemäß der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen gehalten werden können.

Trifft dies für eine Schweinehaltung im Freien nicht zu, so handelt es sich um eine **genehmigungspflichtige Freilandhaltung**, für die auch gesonderte Anforderungen gelten!

Anzeige der Auslaufhaltung (§ 3 Abs. 4 SchHaltHygV)

Jede/r Tierhalter*in in der Stadt und im Landkreis Osnabrück, der/die Schweine in einer Auslaufhaltung halten will, hat dies dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter der Angabe

- des Namens
- der Anschrift
- der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere
- ihrer Nutzungsart und
- ihres Standortes

zu erfolgen.

Anforderungen an die Auslaufhaltung (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anl. 1 SchHaltHygV)

1. Die Auslaufhaltung muss nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde (siehe unten) so eingefriedet werden, dass ein **Entweichen der Tiere verhindert** wird.
2. Schweine in Auslaufhaltung dürfen beim Aufenthalt im Freien **keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen** bekommen können.
3. **Futter und Einstreu** muss vor **Wildschweinen** sicher geschützt gelagert werden.
4. Auslaufhaltungen müssen durch ein Schild „**Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten**“ kenntlich gemacht werden.
5. Der Stall und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine darf von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem/der Tierhalter*in betreten werden, der **Zutritt unbefugter Personen** ist wirksam zu unterbinden.
6. Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen müssen sich eine Einrichtung, an der **Schuhzeug gereinigt und desinfiziert** werden kann, sowie ein **Wasserabfluss** befinden.
7. Stall und Nebengebäude müssen jederzeit ausreichend **hell beleuchtet** werden können.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Tierseuchen /Tierschutz
Merkblatt zur Auslaufhaltung von Schweinen

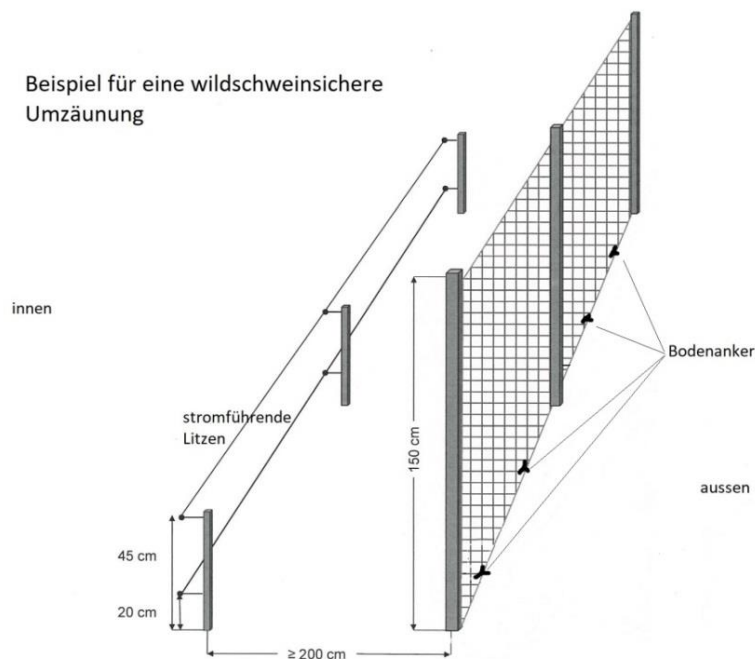
Einfriedung

Um den Zutritt unbefugter Personen zu verhindern und um sicherzustellen, dass Schweine in Auslaufhaltung beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu anderen Haus- oder Wildschweinen bekommen können, muss der Auslauf **eingefriedet** werden.

Die Einfriedung kann entweder aus einem **Doppelzaun** (z.B. Wildzaun + Elektrozaun oder Wildzaun + dichter Lattenzaun; Mindestabstand zwischen den Zäunen: 2 m) oder einer **fundamentierten, gänzlich geschlossenen Einfriedung** von 1,50 m Mindesthöhe (z. B. Mauer/dichte Wand) bestehen.

Im Falle des **Doppelzaunes** muss der **äußere Zaun** mindestens **1,50 m hoch** sein, um ein Überwinden sicher zu verhindern; um eine ausreichende **Stabilität** zu gewährleisten, sollte der Zaun im Abstand von maximal 4 m an Pfosten befestigt sein. Die **Maschenweite** darf nicht mehr als 60 x 80 mm bodennah betragen. Zum **Schutz vor Untergrabung** durch Wildschweine muss der Zaun unten durch Eingraben (mind. 20 – 50 cm), Bodenanker oder eine stromführende Litze gesichert werden. Der innere Zaun ist so zu gestalten, dass die gehaltenen Schweine keinesfalls an den äußeren Zaun gelangen können. Im Bereich der Ein- und Ausgänge (Tore) ist das Prinzip der doppelten Umzäunung ebenfalls umzusetzen.

Auf jeden Fall ist die Einfriedung so zu gestalten, dass das Eindringen fremder Tiere (auch Frischlinge), das Untergraben/Aushebeln der Einfriedung sowie Kontakt mit anderen (Wild-) Schweinen wirksam verhindert wird. Dies gilt auch für den Fall eines indirekten Kontaktes, der beim Befahren oder Betreten des eingefriedeten Auslaufs durch Ein- oder Austrag von Seuchenerregern gegeben sein kann.



Die Einhaltung der genannten Maßnahmen ist wichtig, um der Gefahr der möglichen Ein- und Verschleppung von Tierseuchen, wie der **Klassischen Schweinepest (KSP)** und der **Afrikanischen Schweinepest (ASP)**, entgegenzuwirken. Dies gilt auch für kleine Bestände bzw. Hobbyhaltungen, da ein Ausbruch der genannten Krankheiten auch in solchen Beständen weitreichende Konsequenzen hat, beispielsweise durch Seuchenverschleppung in weitere Bestände! Es gilt, seuchenbedingtes Leiden der Tiere und wirtschaftliche Schäden zu verhindern!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Tierseuchen /Tierschutz
Merkblatt zur Auslaufhaltung von Schweinen